

| naturschutzbund Vorarlberg | Hirschgraben 15 | 6800 Feldkirch

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)
Landhaus
6901 Bregenz

Per E-Mail an:
gesetzgebung@vorarlberg.at und land@vorarlberg.at

24. September 2026

Stellungnahme des Naturschutzbunds Vorarlberg zum Begutachtungsentwurf des Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026 – Sammelnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der | **naturschutzbund** | Vorarlberg nimmt hiermit innerhalb offener Frist zum Begutachtungsentwurf des Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026 – Sammelnovelle wie folgt Stellung.

Die herausragende Bedeutung der Natur und die damit verbundene Verantwortung u.a. bei der Gesetzgebung kommt in der **Vorarlberger Landesverfassung** in Artikel 7, Abs. 6 klar zum Ausdruck: „Das Land erlässt Vorschriften und fördert Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz der Natur, der Landschaft und des Ortsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers.“

Diesen sorgsamen Umgang mit der Natur braucht es in Zeiten von Klima- und Biodiversitätskrise dringender denn je. Denn nur eine intakte Natur bietet uns wertvolle Ökosystemdienstleistungen wie ausreichend Grund- und Trinkwasser, Bestäubung von (Kultur-)Pflanzen, Schutz vor Hochwasser, Hitzeschutz, gesunde Böden etc. Der Hitzesommers 2026 hat uns drastisch vor Augen geführt, wie verwundbar wir sind und dass wir vorsorgen müssen. Intakte Lebensräume sind durch ihre Ökosystemdienstleistungen unsere wichtigsten Verbündeten in der Klimawandelanpassung und auch im Klimaschutz (siehe 6. Bericht des Weltklimarats, <https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/summary-for-policymakers>).

Wie wir heute mit der Natur umgehen, entscheidet, ob auch unseren Kindern, Enkelkindern und kommenden Generationen diese lebensnotwendigen Ökosystemdienstleistungen in Vorarlberg zur Verfügung stehen werden. Naturschutz ist deshalb nicht ein „nice to have“ oder gar ein lästiges

Ärgernis, sondern unsere Lebensversicherung! Dies der Öffentlichkeit auch bewusst zu machen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller, von Naturschützer*innen über Lehrer*innen bis zu Politiker*innen.

Ein novelliertes Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) muss den Herausforderungen von Biodiversitätskrise und Klimawandel aktiv begegnen und unsere Lebensgrundlage schützen. Dies erfüllt der vorliegende Begutachtungsentwurf zur Gesetzesnovelle ganz und gar nicht. Vielmehr würde diese Novelle massive Verschlechterungen bringen.

Zudem enthält der vorliegende Entwurf an zentralen Stellen Regelungen, die **mit dem Unionsrecht und völkerrechtlichen Grundlagen nicht vereinbar** sind. Die Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf „unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften“, der Wegfall bewährter Beschwerdetatbestände, die Halbierung von Stellungnahmefristen und die flächendeckende Schwächung der Naturschutzanwaltschaft sind jeweils für sich, in ihrer Kumulation erst recht, nicht mit Art 9 Aarhus-Konvention, Art 11 UVP-RL, Art 25 IE-RL so-wie Art 12 und 16 FFH-RL vereinbar (vgl. *Stellungnahme des Ökobüros vom 11.09.2026*).

▪ Naturschutzanwaltschaft - keine Einschränkung der Rechte

Vorarlberg bestellte 1981 als erstes Bundesland Österreichs einen Landschaftsschutzanwalt – der Vorgänger der heutigen Naturschutzanwaltschaft, um dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz mehr Gewicht zu verleihen. Seither hat sich diese Institution in Tausenden von Verfahren bewährt.

Derzeit ist die Naturschutzanwaltschaft an allen Verfahren beteiligt, bei denen eine Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz erforderlich ist. Bei den meisten dieser rund 600 – 800 Verfahren pro Jahr gibt es keine grundsätzlichen Einwände von Seiten des Naturschutzes. In vielen Fällen besteht aber Optimierungsbedarf und die Naturschutzanwaltschaft bringt Vorschläge ein, wie die Projekte ökologisch verbessert oder negative Auswirkungen verringert werden können.

Im Entwurf zur Novelle werden die Rechte der Naturschutzanwaltschaft massiv beschnitten und auf Unionsrecht (z. B. FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) beschränkt. Die Naturschutzanwaltschaft wäre dadurch aus ca. 70 bis 80 Prozent aller Verfahren ausgeschlossen.

Aus Sicht des Naturschutzbundes ist der Wegfall des Antragsrechts nach § 36 Abs 4 GNL besonders problematisch, nach dem die Naturschutzanwaltschaft die Möglichkeit hat, die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens zu beantragen. Das Anzeigeverfahren beruht zugleich auf einer Genehmigungsfiktion: Schweigt die Behörde drei Wochen, darf das Vorhaben ausgeführt werden. Die Naturschutzanwaltschaft war das einzige Korrektiv gegen ein Übersehen in diesen Verfahren. Da der Entwurf zugleich artenschutzrechtliche Ausnahmen für nicht unionsrechtlich geschützte Arten für das Anzeigeverfahren öffnet und § 46c Abs 1 nur unionsrechtlich determinierte Verfahren erfasst, entsteht für die landesrechtlich geschützten Arten ein kontrollfreier Raum.

Eine konkrete Begründung für die schwerwiegenden Beschränkungen der Rechte der Naturschutzanwaltschaft ist nicht zu finden. Vor allem bleibt der Erläuterungstext (und auch die Landesregierung) den Nachweis schuldig, dass der Ausschluss der Naturschutzanwaltschaft aus allen „rein landesrechtlichen“ Verfahren zu einer deutlichen Beschleunigung oder Vereinfachung führen würde. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass die Einbeziehung der Naturschutzanwaltschaft zu keiner nennenswerten Verzögerung oder Erschweris führt. An dieser Stelle muss auch betont werden, dass die Naturschutzanwaltschaft die gegebenen Einspruchsrechte sehr maßvoll und nur in wenigen begründeten Fällen genutzt hat (vgl. *Statistik der Naturschutzanwaltschaft bzw. <https://www.naturschutzanwalt.at/naturschutz-gegen-wirtschaft-faktencheck/#zitate>*).

Für uns Naturschutzorganisationen würde der Ausschluss der Naturschutzanwaltschaft aus der Mehrheit der Verfahren zudem auch eine massive Schwächung unserer Möglichkeiten bedeuten. Denn die Naturschutzanwaltschaft informiert uns über die anstehenden Vorhaben und vertritt uns und unsere Anliegen in den Verfahren, insbesondere in jenen, bei denen wir selbst keine Beteiligungsmöglichkeit haben.

Zudem kommt der Naturschutzanwaltschaft - ihrem Auftrag gemäß – auch eine vermittelnde Funktion zu. Sie informiert und beantwortet Fragen besorgter Bürger*innen. Dies entlastet auch die Behörden, weil viele Anfragen und Kritiken nicht unmittelbar an die Behörde herangetragen werden, sondern zunächst an die Naturschutzanwaltschaft gerichtet werden.

Aus der Sicht des Naturschutzbundes ist es völlig unverhältnismäßig, die langjährig bewährten Beteiligungsrechte der Naturschutzanwaltschaft zugunsten möglicher geringfügiger Erleichterungen so weitreichend einzuschränken. **Wir fordern deshalb, dass die Rechte der Naturschutzanwaltschaft im bisherigen Ausmaß erhalten bleiben.**

▪ **Keine Reduktion des Uferschutzbereichs**

Mit der geplanten Novelle würde der Uferschutzbereich gemäß § 24, Abs. 2 von bisher 10 Meter im bebauten Bereich und 20 Meter im unbebauten Bereich auf pauschal 5 Meter reduziert. Wesentliche Änderungen wie Bauwerke, Entfernung von Ufergehölzen etc. wären nur noch in diesem 5-Meter-Bereich bewilligungspflichtig.

Dabei belegen zahlreiche Studien, dass Gewässerrandstreifen eine Schlüsselfunktion für die ökologische Funktionsfähigkeit und Klimaresilienz von Gewässern haben. In Zeiten des Klimawandels wird die Bedeutung von Gewässerrandstreifen für diese Funktionen noch zunehmen!

Wie ein im Auftrag einiger Naturschutzorganisationen erstelltes Gutachten klar darlegt, sind Gewässerrandstreifen für Artenvielfalt, Wasserqualität und Hochwasserschutz unverzichtbar und schützen als Puffer Gewässer vor Einflüssen aus dem Umland. Sie sind wertvolle Lebensräume für zahlreiche Arten und als Wanderkorridore wesentliche Elemente der Biotopvernetzung. All diese Funktionen können Gewässerrandstreifen aber nur erfüllen, wenn sie ausreichend breit sind. 5 Meter reichen dafür bei weitem nicht aus (siehe *Fachliche Stellungnahme zur ökologischen Bedeutung von Uferschutzstreifen des Technischen Büros „blatffisch“, September 2026*).

An dieser Stelle muss auch betont werden, dass Bauvorhaben auch außerhalb des nun geplanten 5-Meter-Uferschutzbereichs massive negative Einflüsse auf das Gewässer und die dort lebenden Tier- und Pflanzenarten haben können. Dazu gehört zum Beispiel die unnötige Beleuchtung von Gewässern, die gerade nachtaktive Tiere (ca. 60% aller Arten) an ihrem natürlichen Verhalten hindern kann. Das Naturschutzverfahren bietet die Chance, dass Verbesserungen erzielt und Störungen auf einfache Weise gemindert werden können. So kann z.B. die Beleuchtung insektenfreundlich gestaltet und durch eine gezielte Bepflanzung mit heimischen Arten die Ausbreitung invasiver Neophyten entlang von Gewässern verhindert werden.

Gerade wenn andere Bewilligungspflichten (für Gebäude, Wege, Lagerflächen etc.) entsprechend dem vorliegenden Entwurf der Gesetzesnovelle eingeschränkt werden, ist ein verbessertes Augenmerk auf ökologische Aspekte im Uferschutzbereich dringend notwendig.

Wir weisen darauf hin, dass die vorgesehene Reduktion des Uferschutzbereichs die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Renaturierungsverordnung sowie die Einhaltung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie deutlich erschweren wird.

Wir lehnen aus all den oben genannten Gründen die Reduktion des Uferschutzbereichs auf 5 m entschieden ab und fordern, dass die bisherigen Breiten von 10 bzw. 20m beibehalten werden.

▪ Naturschutz auch im Siedlungsgebiet notwendig

Im vorliegenden Entwurf der Gesetzesnovelle werden Bewilligungspflichten in bebauten Bereichen deutlich reduziert:

- Am weitreichendsten sind die Ausnahmen für im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet gewidmete Flächen, bei denen nach § 1 Abs (3) lit b alle Bewilligungspflichten entfallen sollen, außer wenn EU-rechtlich geschützte Arten oder Natura 2000-Gebiete betroffen sind.
- In anderen bebauten Bereichen soll die Errichtung von Gebäuden jeder Grundfläche und Höhe ohne Bewilligung möglich sein, außer wenn andere Tatbestände des Gesetzes zutreffen, wie z.B. der Uferschutz.

Abgesehen davon, dass diese unterschiedliche Behandlung gleichartiger Vorhaben sachlich nicht begründet werden kann, ist der Entfall der Bewilligungspflichten kurzfristig, denn dadurch werden Chancen zur Klimawandelanpassung und Bekämpfung des Biodiversitätsverlustes verpasst. Gerade der heurige Hitzesommer hat gezeigt, wie wichtig begrünte Freiräume auch in bebauten Gebieten sind – der große Temperaturunterschied von bewachsenen und versiegelten Flächen wurde offensichtlich und wurde in zahlreichen Messungen bestätigt.

Auch im Erläuterungstext zur Novelle wird darauf hingewiesen:

Für die Klimawandelanpassung sind insbesondere unversiegelte Böden, Grünflächen und Gewässerräume bedeutsam, weil sie zur Kühlung, zum Wasserrückhalt, zur Hochwasservorsorge und zur Erhaltung der Biodiversität beitragen können.

Durch die Beteiligung der Naturschutzanwaltschaft und der Naturschutzbeauftragten der Bezirkshauptmannschaften in den Verfahren werden Projekte naturverträglicher und im Dialog mit den Antragstellern können Verbesserungen erzielt werden. So achten die Naturschutzanwaltschaft und die Naturschutzbeauftragten der Bezirkshauptmannschaften z.B. bei Gebäuden darauf, dass Lichtquellen insektenfreundlich sind, Vogelschlag an Glasfronten vermieden wird, möglichst wenig Flächen versiegelt werden und die Bepflanzung naturnah ist, was auch für Schatten und bessere Luft sorgt. Solche Auflagen sind ein verhältnismäßig geringer Aufwand, führen aber zu mehr Lebensqualität für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Anzumerken ist auch, dass aus unserer Sicht die Definition des „bebauten Bereichs“ problematisch ist, der sich (wie bisher) auf § 2 des Baugesetzes stützt:

§2 BauG, lit. g.: bebauter Bereich: jener Bereich, der entweder in einem Flächenwidmungsplan als Baufläche bezeichnet ist oder durch mindestens fünf Wohngebäude oder nicht land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude zusammenhängend bebaut ist; bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden gilt der Zusammenhang noch nicht als unterbrochen.

Im Entwurf zur Gesetzesnovelle wird nicht berücksichtigt, dass sich der „bebaute Bereich“ nach dieser Definition auch in sehr locker bebaute Randbereiche des Siedlungsgebiets erstreckt bzw. in gewidmete und noch unbebaute Flächen, die durchaus eine hohe ökologische Qualität aufweisen können. Wie mehrere Beispiele alter und neuerer Widmungen zeigen, wurden manchmal auch Flächen mit wertvollen Biotopen oder in sensiblen Landschaftsbereichen als Bauland gewidmet. Denn leider kommt es immer wieder vor, dass in Widmungsverfahren zwar Naturschutzgutachten eingeholt werden, aber in Berücksichtigung anderer Interessen gegen diese Gutachten entschieden wird. In diesen Verfahren gibt es keine Transparenz, keine Beteiligung unabhängiger Stellen und keine Einspruchsmöglichkeiten. Es kann also keineswegs davon ausgegangen werden, dass in „bebauten Bereichen“ keine ökologisch wertvollen Lebensräume und Arten vorkommen und dass Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes tatsächlich bei der Widmung ausreichend berücksichtigt wurden.

Wir lehnen deshalb die im Entwurf zur Gesetzesnovelle vorgesehene Reduktion der Bewilligungspflichten in bebauten Bereichen entschieden ab.

Verbesserungsvorschlag:

Hingegen schlagen wir folgende Ergänzungen für ein novelliertes GNL vor:

In Verfahren für Bauwerke ist der Naturschutz- und/oder der Baubehörde ein Gestaltungs- und Bepflanzungsplan im Maßstab 1 : 100 mit einer detaillierten Pflanzliste mit Arten-, Sorten- und Größenangaben vorzulegen. Zudem sollten den Naturschutzbehörden (Bezirkshauptmannschaften) und den Baubehörden (Gemeinden) Qualitätsanforderungen und Mindeststandards für die Bepflanzungsplanung in Form einer Richtlinie des Amts der Vorarlberger Landesregierung vorgegeben werden.

▪ Keine Anhebung von Schwellenwerten für Vorhaben

Mehrere Schwellenwerte für eine Bewilligungspflicht sind im vorliegenden Entwurf der Gesetzesnovelle (§ 33, Abs. 2 und § 23) erhöht, sodass für zahlreiche Vorhaben kein naturschutzrechtliches Verfahren mehr durchlaufen werden müsste. Damit würde aber auch die Chance auf ökologische Verbesserungen und Minimierung von negativen Auswirkungen verpasst.

- Außerhalb bebauter Bereiche brauchen Bauwerke (§ 2 lit. f Baugesetz) mit einer überbauten Fläche von bis zu 2.000 m² (bisher 800 m²) und Bauwerke oder sonstige technische Einrichtungen in Gebieten, für die kein Bebauungsplan über die Höhe besteht, mit einer Höhe von bis zu 20 m (bisher 15 m) keine naturschutzrechtliche Bewilligung.

Ökologische Verbesserungsmöglichkeiten wie sie bereits im vorigen Abschnitt zu Siedlungsgebieten exemplarisch beschrieben wurden, würden entfallen.

- Außerhalb bebauter Bereiche wäre die Errichtung von Parkplätzen unter 1.000 m² (bisher unter 800 m²) und die Errichtung von Lagerplätzen unter 800 m² (bisher 400 m²) ohne Naturschutzbewilligung möglich.

Damit würde der Verlust von Grünräumen und unversiegelten Flächen wesentlich beschleunigt. Zusätzlich gibt es ohne Bewilligungsverfahren auch keine Möglichkeit bei diesen „kleineren“ Plätzen Verbesserungen, wie naturnahe Bepflanzung, Beschattung, Verringerung des Versiegelungsgrads und der Lichtverschmutzung etc. von Seiten des Naturschutzes einzubringen.

- Straßen außerhalb bebauter Bereiche sollen erst ab 400 Meter (bisher 200 m) Länge und 4 Meter (bisher 2,40 m) Breite bewilligungspflichtig sein. Zusätzlich soll die Asphaltierung von Straßen, die ganzjährig genutzte Gebäude erschließen, bewilligungsfrei werden.

Durch diese Änderungen wären so gut wie keine Forst- und Güterwege und fast keine LKW-befahrten Straßen mehr bewilligungspflichtig (ausgenommen bei Querung von Gewässern oder geschützten Lebensräumen).

Entfällt das naturschutzrechtliche Verfahren, sind Verbesserungen beispielsweise in der Trassenführung zur Umgehung von Biotopen oder der Erhalt wichtiger Strukturen, wie Totholz, nicht mehr möglich. Zusätzlich wären wesentliche Änderungen wie Versiegelungen durch Asphaltierung, Tränkdecken, etc. oder Beleuchtungen mit ihren vielen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht mehr bewilligungspflichtig und können einfach gebaut werden.

- Im Bereich der Alpinregion würden unter Einsatz maschineller Hilfsmittel durchgeführte Geländeänderungen oder nachhaltige Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur im Ausmaß von bis zu 400 m² (bisher 100 m²) keine Naturschutzbewilligung benötigen.

Dabei reagiert die Alpinregion extrem sensibel auf menschliche Eingriffe, da Regenerationsprozesse durch kurze Vegetationsperioden, extreme klimatische Bedingungen und dünne, für Erosion anfällige Bodenschichten sehr lange brauchen. Verletzungen der Boden- oder Vegetationsdecke heilen in diesen Höhenlagen nur sehr langsam oder gar nicht.

Wir lehnen deshalb die im Entwurf zur Gesetzesnovelle vorgesehene Anhebung der oben angeführten Schwellenwerte entschieden ab.

▪ **Auch kleinflächige Magerwiesen und Moorflächen müssen geschützt werden**

Im Entwurf zur Gesetzesnovelle lautet § 25 Abs. 2:

Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Mooren und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung, soweit sie größer als 500 m² sind, bedürfen die Vornahme von Kulturumwandlungen und Geländeänderungen, nachhaltige Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur, Entwässerungen und Aufforstungen einer Bewilligung.“

Bisher lag diese Schwelle bei 100 m². Die Anhebung der Schwelle auf 500 m² bedeutet eine Aufweichung des Moorschutzes und stellt eine deutliche Verschlechterung dar. Selbst in den erläuternden Bemerkungen zur Novelle wird ausgeführt:

Für den Klimaschutz ist insbesondere relevant, dass landwirtschaftlich genutzte Moore künftig erst ab einer Fläche von mehr als 500 m² geschützt sind. Moore bzw. Moorböden haben Bedeutung für die Bindung und Speicherung von Kohlenstoff. Für die Klimawandelanpassung sind insbesondere unversiegelte Böden, Grünflächen und Gewässerräume bedeutsam, weil sie zur Kühlung, zum Wasserrückhalt, zur Hochwasservorsorge und zur Erhaltung der Biodiversität beitragen können.

An dieser Stelle muss betont werden, dass auch kleinflächige Moore einen sehr hohen ökologischen Wert besitzen können und eine Zerstörung solcher Lebensräume praktisch nicht rückgängig gemacht werden kann. Eine völlige Freigabe solcher wertvollen Biotope kann in Summe zu schwerwiegenden Verlusten führen und muss mit Nachdruck abgelehnt werden.

Zudem sind in Moor- und Magerwiesenflächen fast immer Arten enthalten, die nach der FFH-Richtlinie geschützt sind. Ob solche betroffen sein könnten, müsste nach den neuen Regelungen der Grundeigentümer oder Bewirtschafter „eigenverantwortlich“ feststellen. Erschwerend kommt hinzu, dass diese kleinflächigen Moore und Magerwiesen oft innerhalb eines vielfältigen Mosaiks von Flächen mit unterschiedlichen Bodenbedingungen liegen, bei denen eine Abgrenzung und Ermittlung der Flächengröße sehr schwierig ist.

Wenn nun während oder nach einem Eingriff festgestellt wird, dass eine artenschutzrechtliche Bewilligung notwendig gewesen wäre, ergibt sich mehr Verwaltungsaufwand. Die neue Regelung bringt zudem weniger Rechtssicherheit für betroffene Grundbesitzer*innen bzw. Bewirtschafter*innen. Dies wird zu Konflikten und weniger Akzeptanz führen.

Die Renaturierungsverordnung der EU verlangt, dass langfristig (bis im Jahr 2050) mindestens 50 % der entwässerten Moorböden wiederhergestellt werden müssen. Weitere Entwässerungen ohne vorherige Prüfung zuzulassen – wenn auch kleinflächig – erschwert die Zielerreichung.

Im Protokoll „Bodenschutz der Alpenkonvention“ ist der Schutz der Moore ebenfalls zentral enthalten: Artikel 9 „Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren“ lautet:

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen.

(2) In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden.

(3) Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.

Vorarlberg ist besonders reich an Mooren und trägt somit eine große Verantwortung für deren Schutz. Beim EU Life-Projekt AMooRe (Austrian Moor Restoration), dem größten Moorschutzprojekt Österreichs, hat deshalb Vorarlberg die Federführung übernommen. Eines der Projektziele ist die Schaffung grundlegender Voraussetzungen zum Schutz der Moore und Torfböden. Im Projekt werden auch beträchtliche finanzielle und personelle Ressourcen eingesetzt, um zerstörte Moore zu renaturieren und im Projektteil „Governance“ sollen die administrativen Hürden einer vollständigen Umsetzung der Moorstrategie minimiert werden (vgl. <https://life-amooore.at/>).

Gerade im Kontext dieser Verpflichtungen – sowohl nach EU- und Völkerrecht als auch durch das EU-Life-Projekt - ergibt sich ein eklatanter Widerspruch, wenn zeitgleich die Schwelle für Eingriffe in

schützenswerte Biotope auf das Fünffache erhöht wird. Eine Begründung, warum diese Lockerung des Moorschutzes gerade zum aktuellen Zeitpunkt und im Wissen um die Bedeutung der Moore erforderlich sein soll, bleibt der Erläuterungstext zur Novelle und auch die Landesregierung schuldig.

Wir fordern deshalb, dass Moore und Magerwiesen unabhängig von ihrer Flächengröße geschützt werden und Eingriffe eine Bewilligung nach dem GNL benötigen.

▪ **Bewilligungspflicht für Freizeit-Infrastrukturen notwendig**

Nach dem Entwurf der Gesetzesnovelle soll eine Bewilligungspflicht für Klettersteige, Klettergärten, Hochseilgärten und Seilrutschen zukünftig entfallen (neu § 33 Abs 2 lit d).

Solche Freizeitanlagen werden aber oft in exponierten Bereichen (wie z.B. Felswänden) errichtet und haben daher ein hohes Potential für Störungen von Brutplätzen und andere ökologische Beeinträchtigungen.

Sollten dadurch z.B. brütende Vogelarten oder nach der FFH-Richtlinie geschützte Arten beeinträchtigt werden, wird ein naturschutzrechtliches Verfahren mit Beteiligung von Naturschutzorganisationen und Naturschutzanwaltschaft notwendig. Es ist zu erwarten, dass in vielen Fällen erst im Nachhinein festgestellt wird, dass doch ein Verfahren notwendig ist - damit werden aber zusätzliche Konflikte und eine hohe Rechtsunsicherheit entstehen.

Von vornherein ein klares Prüfverfahren unter Einbeziehung aller berührten Interessen durchzuführen, ist in solchen Fällen sicherlich der bessere Weg. Auch wenn solche Vorhaben rein der Freizeitnutzung - also keinem zwingenden öffentlichen Interesse - dienen, wird das Ergebnis des Verfahrens in der Regel keine Versagung sein. Häufig werden die negativen Auswirkungen durch Auflagen vermindert werden können (typisch sind etwa zeitliche Einschränkungen in Gebieten mit empfindlichen Tierarten).

Einen pauschalen Entfall der Bewilligungspflichten für Freizeit-Infrastrukturen lehnen wir deshalb entschieden ab.

Vielmehr sollten **weitere Bewilligungspflichten für stark störende Freizeitnutzungen** in das GNL aufgenommen werden, etwa für die Anlage von Winterwanderwegen, die oft in sehr empfindlichen Bereichen angelegt und zu besonders störungssensiblen Zeiten genutzt werden. Außerdem fordern wir, dass die Bewilligungspflicht für Modellflugplätze (die in der Novelle 2025 ohne jede öffentliche Ankündigung aus § 33 gestrichen wurde) wieder aufgenommen wird.

Auch die **bewilligungsfreie Errichtung von Schiliften, Seilbahnen etc. unter einer Länge von 400 Metern** (nach neu § 33 Abs 1 lit b) kann erhebliche Beeinträchtigungen im alpinen Raum bedeuten und **wird daher strikt abgelehnt.**

▪ **Bewilligungspflicht auch für Schutzbauten**

Nach dem Entwurf der Gesetzesnovelle § 1 Abs. 3 lit. c bedürfen Maßnahmen, die von öffentlichen Dienststellen oder Wasserverbänden oder in deren Auftrag zum Schutz vor Lawinen, Wasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.dgl. durchgeführt werden, keiner Bewilligung nach dem GNL mehr, sofern keine unionsrechtlich geschützten Arten oder Natura 2000 Gebiete betroffen sind.

Solche Schutzmaßnahmen sind oft großflächige Eingriffe in Lebensräume wie z.B. Gewässer, Wälder, etc., die erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können. Schutzbauten brauchen meistens eine wasserrechtliche Bewilligung mit einem umfangreichen Behördenverfahren. In der Regel werden die Verfahren nach den unterschiedlichen Gesetzen in einem Verfahren zusammen abgewickelt. Die „Erleichterungen“ durch den Verzicht auf ein Naturschutzverfahren wären also minimal.

Viele Wasserbauvorhaben sollen auch gleichzeitig den Hochwasserschutz und die Gewässerökologie verbessern und erhalten dafür auch Fördermittel. Deshalb ist es sinnvoll, dass im Rahmen des Naturschutzverfahrens auch Expert*innen für Naturschutz einbezogen werden, um ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen.

Im Naturschutzverfahren geht es nicht darum die Schutzmaßnahmen zu verhindern, vielmehr soll aufgezeigt werden, wie diese naturschonender durchgeführt und die Flächen nachher möglichst naturnah wiederhergestellt werden können. Nur mit einer Bewilligungspflicht sind Auflagen möglich, die die negative Auswirkung von Schutzbauten auf Natur und Landschaft verhindern, mindern oder ausgleichen.

Wir fordern deshalb, dass auch weiterhin eine Bewilligungspflicht für Schutzbauten besteht.

▪ **Beschwerdetatbestände dürfen nicht entfallen**

Die Erläuterungen stellen fest, dass künftig kein Beschwerderecht mehr bei Schigebietserschließungen, Wasserkraftanlagen über 10 MW, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahntrassen, Flugplätzen und Stauraumspülungen besteht. Die bisherigen Tatbestände, lit a bis e des geltenden § 46c Absatz 2, in welchen die Fälle für die mögliche Ausübung des Beschwerderechts von Umweltorganisationen aufgezählt wurden, entfallen. Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention verlangt jedoch Rechtsbehelfe gegen Verstöße gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, nicht nur gegen unionsrechtlich determiniertes Recht. Das Compliance Committee hat Österreich wegen dieser Lücke 2025 die Nichteinhaltung attestiert (vgl. *Aarhus Convention Compliance Committee, ACCC/C/2010/48 (Austria); Feststellungen 2011 und neuerlich 2025, zuletzt ECE/MP.PP/2025/51; vgl. ÖKOBÜRO, Stand der Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich (2025).*

Aktuell wird in Österreich ein Aktionsplan erarbeitet, um diesen Völkerrechtsverstoß zu beheben. Dies ist auch Gegenstand des seit 2014 laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Österreich. Das Vorarlberger Naturschutz-Deregulierungsgesetz verschärft diese Lücke massiv und gezielt.

Die gestrichenen Tatbestände sind ohnehin nicht unionsrechtsfrei: Eine Wasserkraftanlage über 10 MW berührt regelmäßig das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie, eine Schigebietserweiterung über 10 ha praktisch immer den strengen Artenschutz nach Art 12 FFH-RL und Art 5 VS-RL. Der Entwurf umgeht dies, indem er das Beschwerderecht an die Verfahrensart knüpft, statt an die berührten Rechtsvorschriften. Verneint die Behörde eine Betroffenheit, gibt es kein Verfahren nach § 46b Absatz 2 und damit keine Beschwerdemöglichkeit. Die Behörde entzieht sich so der Kontrolle über ihre eigene Prüfpflicht. Diese Konstruktion hat der Gerichtshof im Fall *Protect* als unionsrechtswidrig erkannt (vgl. *EuGH 20.12.2017, C-664/15, Protect, Rz 45 ff; EuGH 8.3.2011, C-240/09, Lesoochránárske zoskupenie VLK*).

Wir fordern, dass die Beschwerdetatbestände erhalten bleiben.

▪ **Zugang zum Recht für Naturschutzorganisationen und die Naturschutzanwaltschaft nicht erschweren**

Wir begrüßen, dass mit der geplanten Gesetzesnovelle anerkannten Umweltorganisationen ermöglicht wird, sich bei Verfahren über EU-rechtlich geschützte Arten und Schutzgebiete bereits im Behördenverfahren zu beteiligen.

Allerdings werden durch den vorliegenden Entwurf der Gesetzesnovelle gleichzeitig die Regelungen betreffend Präklusion, Zustellfiktion und Neuerungsbeschränkung verschärft. Das Zusammenwirken dieser drei verschärften Regelungen schafft eine unions- und völkerrechtswidrige Einschränkung des Zugangs zu Recht und erschwert die Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere für die größtenteils

ehrenamtlich tätigen Umweltorganisationen massiv:

Erstens verwirkt das Beteiligungsrecht von Umweltorganisationen, wenn es nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist von vier Wochen geltend gemacht wird (§ 46b Absatz 4 lit d GNL und Parallelbestimmungen). Für Verfahren nach § 26a Absatz 3 ist dies nicht haltbar, da der Gerichtszugang dort nicht davon abhängen darf, welche Rolle die Betroffenen im behördlichen Verfahren gespielt haben (vgl. *EuGH 8.11.2016, C-243/15, Lesoochránárske zoskupenie VLK*; *EuGH 14.1.2021, C-826/18, LB und andere*). Da der Entwurf Beteiligung und Beschwerderecht ausdrücklich verknüpft, verliert den Rechtsweg, wer die Veröffentlichung übersieht.

Zweitens soll die Zustellfiktion bereits eine Woche nach Beginn der Veröffentlichung eintreten gemäß § 46b Abs 5 GNL, während die individuelle Zustellung entfällt. Wer nicht laufend alle Kundmachungsseiten kontrolliert, kann eine Frist versäumen, ohne jemals Kenntnis vom Bescheid erlangt zu haben. Dies ist mit Artikel 9 Absatz 4 der Aarhus-Konvention nicht vereinbar (vgl. *Art 6 Abs 3, 4 und 6 sowie Art 11 der Richtlinie 2011/92/EU; Art 6 Abs 2 bis 4 und Art 9 Abs 2 und 4 der Aarhus-Konvention*).

Drittens wird die Neuerungsbeschränkung auf alle Beschwerdeberechtigten erstreckt gemäß § 46c Abs 2 GNL. Der Europäische Gerichtshof erlaubt gesetzliche Regelungen gegen missbräuchliche Vorbringen, verwirft aber jede Begrenzung der Prüfung auf im Verwaltungsverfahren erhobene Einwendungen. Im Zusammenspiel mit der Halbierung der Frist auf zwei Wochen (§ 46b Abs 3), in welchen Umweltorganisationen schriftlich Stellung nehmen und Verfahrensbeteiligung verlangen müssen, um am Verfahren beteiligt zu sein gemäß § 46b Abs 4 lit d GNL entsteht genau dieser Effekt (vgl. *EuGH 15.10.2015, C-137/14, Kommission/Deutschland*). Da anerkannte Umweltorganisationen der Behörde aus der Kundmachung nach § 19 Absatz 7 UVP-G 2000 bekannt sind, wäre eine automatisierte elektronische Verständigung leicht einzurichten.

Wir fordern deshalb, dass die oben genannten geplanten Änderungen entfallen, der Zugang zu Recht darf nicht erschwert werden.

▪ Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erschweren

Die Stellungnahmefrist zum Ergebnis der Beweisaufnahme soll durchgehend halbiert werden. Findet eine Verhandlung statt, endet die Äußerungsmöglichkeit mit deren Schluss. Das soll auch im UVP-Verfahren nach §§ 16b und 16d FIVG sowie §§ 43b und 43d SVAG gelten, obwohl Art 6 Abs 3 und 6 UVP-RL und Art 6 Abs 3 der Aarhus-Konvention angemessene Fristen verlangen (vgl. *UVP-RL und Aarhus-Konvention, siehe FN 9*). Da hier die UVP-RL einschlägig ist, sind die Regelungen dieser und Beteiligungs- sowie Rechtsschutzregeln der Art 6, 9 Aarhus-Konvention ebenfalls verpflichtend. Gutachten werden regelmäßig erst in der Verhandlung erörtert, sodass eine fundierte Auseinandersetzung binnen weniger Stunden nicht möglich ist. Die Erläuterungen räumen ein, dass die Behörde erforderlichenfalls zu unterbrechen hat. Dies gehört in den Gesetzestext.

Verschärfend sollen § 16c Abs 3 FIVG und § 43c Abs 3 SVAG ersatzlos entfallen. Die Naturschutzanwaltschaft soll die Umweltverträglichkeitserklärung nicht mehr übermittelt bekommen und verliert die vierwöchige Frist zur Stellungnahme. Dies in einem Verfahren, das die UVP-Richtlinie umsetzt.

Wir lehnen die oben genannten geplanten Änderungen ab, die Öffentlichkeitsbeteiligung darf nicht erschwert werden.

▪ Revisionsrechte beibehalten bzw. ausweiten

Die Revisionsrechte der betroffenen Öffentlichkeit sollen laut dem Entwurf quer durch alle Materiengesetze entfallen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass anerkannten Umweltorganisationen ohnehin keines zugekommen sei. Dies ist jedoch ausdrücklich nicht der Fall. Seit Mai 2025 steht durch höchstgerichtliche Rechtsprechung fest, dass Umweltorganisationen die

Revisionslegitimation kraft Unionsrechts zukommt, unabhängig davon, ob das Materiengesetz sie einräumt (vgl. 7 VwGH 26.5.2025, Ra 2024/03/0068; ÖKOBÜRO, *Zur Revisionsbefugnis anerkannter Umweltorganisationen* (2026); *Umweltorganisationen sind Trägerinnen subjektiv-öffentlicher Rechte auf Einhaltung des unionsrechtlich fundierten Umweltrechts und daher revisionslegitimiert gem. Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC*).

Gegenüber Umweltorganisationen läuft der beabsichtigte Entfall der Möglichkeit Revision einzubringen daher ins Leere und erzeugt einen unzutreffenden Rechtsschein. Tatsächlich betrifft er die Naturschutzanwaltschaft und die Standortgemeinde, obwohl in den Grundsatzbestimmungen des GNL den Standortgemeinden eine besondere Verantwortung für den Naturschutz zugesprochen wird.

Übersehen wird dabei, dass die Möglichkeit Revision an den VwGH zu erheben, dem Zweck der einheitlichen Rechtsanwendung dient. Wird die Möglichkeit zur Revisionserhebung entzogen, wird nicht nur Rechtsunsicherheit für betroffene Parteien, inklusive Projektwerbenden, geschaffen, sondern auch die Möglichkeit verringert, kritische und wiederkehrende Rechtsfragen einer allgemein verpflichtenden Klärung durch ein Höchstgericht zuzuführen, was der allgemeinen Rechtspflege massiv schadet.

Wir fordern deshalb, dass die oben genannten geplanten Änderungen entfallen, die Revisionsrechte müssen beibehalten bzw. ausgeweitet werden.

▪ Beschwerdegründe nicht auf „unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften beschränken

Gemäß dem vorliegenden Entwurf zur Gesetzesnovelle dürfen anerkannte Umweltorganisationen und die Naturschutzanwaltschaft in ihren Einwendungen nur noch „die Einhaltung unionsrechtlich bedingter Umweltschutzvorschriften“ geltend machen. Eine Begründung dafür, warum die landesrechtlichen Vorschriften plötzlich nicht mehr relevant sein sollen, findet sich nicht.

Dies widerspricht Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention, der eine Überprüfung der materiellen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit verlangt. Zudem ist die Trennung zwischen unionsrechtlich bedingten und rein landesrechtlichen Vorschriften in einem Gesetz, das die Richtlinien über Jahrzehnte in bestehende Landesbestimmungen integriert hat, nicht eindeutig möglich. Dies würde eine Rechtsunsicherheit verursachende Situation schaffen, dass bei Genehmigung eines Vorhabens, das sowohl eine Art aus Anhang IV als auch ein landesrechtlich geschütztes Biotop betrifft, zum zweiten Aspekt nichts vorgebracht werden darf, obwohl beide Punkte in derselben Interessenabwägung nach § 35 Absatz 2 zu bewerten sind. Eine Zulässigkeitsvoraussetzung, die von einer solchen unsicheren Vorfrage abhängt, verfehlt Artikel 47 der Grundrechtecharta.

Wir lehnen eine Beschränkung der Beschwerdegründe auf „unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften strikt ab.

Zusammenfassend ist aus Sicht des Naturschutzbundes die geplante Sammelnovelle sehr problematisch, widerspricht nach unserer Auffassung völker- und unionsrechtlichen Vorgaben und ist nicht geeignet, den Herausforderungen von Klima- und Biodiversitätskrise in der gebotenen Weise zu begegnen.

Wir hoffen deshalb, dass unsere Kritikpunkte entsprechend berücksichtigt werden.
Mit freundlichen Grüßen

| **naturschutzbund** | Vorarlberg

Bianca Burtscher

Mag. Bianca Burtscher, Geschäftsführerin